

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Nutzerordnung für das Wireless Local Area Network (WLAN) der  
Universität Potsdam vom 19. Juli 2001

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

### Artikel 3

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Nutzerordnung für das Wireless Local Area Network (WLAN) der Universität Potsdam

Vom 19. Juli 2001

Auf Grund des § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam am 19. Juli 2001 folgende Nutzerordnung für das Wireless Local Area Network (WLAN) erlassen:

### § 1 Gegenstand

Die Nutzerordnung regelt den Betrieb des drahtlosen Zugangs (WLAN) von Rechnern an das Datennetz der Universität Potsdam (Uni-Netz) auf der Grundlage und in Ergänzung der allgemeinen Benutzungsordnung der Zentralen Einrichtung für Informationsverarbeitung und Kommunikation (ZEIK).

### § 2 Regeln für den Zugang

Für den drahtlosen Zugang zum Uni-Netz ist ein gültiger WLAN-Account erforderlich, der bei der ZEIK beantragt werden kann. Der freigeschaltete drahtlose Zugang zum Uni-Netz ist personengebunden und nicht auf Dritte übertragbar.

Auf Rechnern mit drahtlosem Zugang zum Uni-Netz dürfen keine Serverdienste installiert bzw. ausführbar sein. Es ist ausdrücklich untersagt, über den angeschlossenen Rechner Internetdienste anzubieten bzw. weiterzuleiten.

### § 3 Technische Leistung

Seitens der Universität (ZEIK) wird an ausgewählten Standorten der drahtlose Zugang zum Uni-Netz zur Verfügung gestellt (s. Anlage „Netzabdeckung“). Die Anbindung erfolgt gemäß dem Ethernet-Protokoll mit einer Übertragungsrate bis zu 11 Mbit/s.

### § 4 Regeln für die Nutzung

Durch die Nutzung von Funkverbindungen im WLAN und die eingeschränkte Übertragungsbandbreite sind zur Sicherung angemessener Arbeitsmöglichkeiten aller Nutzer zusätzliche missbräuchliche Nutzungen zu unterlassen:

- Jede Art des Mithörens oder Protokollierens von fremden Datenübertragungen, des unberechtigten Zugriffs auf fremde Datenbestände oder der unberechtigten Zugang zu fremden Rechnern, das betrifft ebenso diesem Zweck zuzuordnende vorbereitende Arbeiten,
- die Verwendung fremder bzw. falscher Namen oder die Manipulation von Informationen im Netz,
- die gezielte Störung und Beeinträchtigung der Datenübertragung anderer Nutzer,
- die Belastung des Netzes durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Daten,
- die unangemessene Störung oder erhebliche Beeinträchtigung des Netzbetriebes durch unsachgemäßen Einsatz von Hard- und Software.

Festgestellte Störungen, Missbrauch durch Dritte und Angriffe von außen sind unverzüglich der ZEIK zu melden.

Aufgrund bestehender Sicherheitsrisiken beim Betrieb eines drahtlosen Zugangs zum Uni-Netz wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass das Risiko bei der Nutzung der zur Verfügung stehenden Dienste beim Benutzer liegt. Die unverschlüsselte Übertragung von Passwörtern wird nicht empfohlen.

Verfügbare Dienste sind:

- HTTPS (z. B. E-Mail)
- Anonymous FTP
- HTTP

Der Nutzer ist für die Sicherung der Netzkarte, die Sicherung seines Rechners (Vergabe von Passwörtern, Konfiguration von Software) und der übertragenen Daten selbst verantwortlich.

Die Netzkarte ist vom Nutzer eigenständig entsprechend den technischen Hinweisen zu installieren. Es dürfen nur technisch einwandfreie und zugelassene Geräte am Netz betrieben werden.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Anlagen zur Nutzerordnung

1. Hinweise zu Nutzung und Installation des Systems:  
[http://www.uni-potsdam.de/u/zeik/wlan/konfiguration\\_wlan.htm](http://www.uni-potsdam.de/u/zeik/wlan/konfiguration_wlan.htm)
2. Übersicht zur aktuellen Netzabdeckung im Bereich der Universität Potsdam:  
[http://www.uni-potsdam.de/u/zeik/wlan/abdeckung\\_wlan.htm](http://www.uni-potsdam.de/u/zeik/wlan/abdeckung_wlan.htm)

## Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 8. August 2001

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg. (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 8. August 2001 die folgende Studienordnung erlassen.<sup>1 2</sup>

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Ziel und Abschluss des Studiums
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Gliederung und Aufbau des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern
- § 8 Lehrveranstaltungen zu den Wahlfachgruppen
- § 9 Leistungsnachweise in den Wahlfachgruppen
- § 10 Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen
- § 11 Lehrveranstaltungen zur Examensvorbereitung
- § 12 Fremdsprachenausbildung für Juristen
- § 13 Studienverlaufsplan
- § 14 Geltung
- § 15 In-Kraft-Treten

### Anhang zu § 13

#### Studienverlaufsplan

<sup>1</sup> Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Studierende führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 24.9.2001

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam.

## § 2 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Verlauf des Studiums der Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam.

## § 3 Ziel und Abschluss des Studiums

Das Studium der Rechtswissenschaft dient dem Erwerb wissenschaftlich vertiefter juristischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Es ist Voraussetzung für die Ablegung der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung, mit der die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erlangt wird (§ 1 Abs. 1 BbgJAG). Einzelheiten der juristischen Staatsprüfungen regeln das Gesetz über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg (Brandenburgische Juristenausbildungsordnung - BbgJAO) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 4 Beginn des Studiums

Das Studium der Rechtswissenschaft kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

## § 5 Gliederung und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft gliedert sich in die Abschnitte „Grundstudium“ und „Hauptstudium“.

(2) Die ersten drei Fachsemester bilden das Grundstudium. Das Grundstudium dient dem Erwerb von Basiswissen und methodischen Fähigkeiten.

(3) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zum Hauptstudium setzt das Bestehen der Zwischenprüfung voraus. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

(4) Auf das Grundstudium folgt das Hauptstudium. Das Hauptstudium dient der Verbreiterung und Vertiefung des Wissens, der Verbesserung der Fallbearbeitungskompetenz sowie der gezielten Vorbereitung auf die erste juristische Staatsprüfung.

(5) Bei der Gestaltung des Lehrangebots ist im Hauptstudium den Wahlfachgruppen besondere Beachtung zu schenken. Sie dienen der Spezialisierung in ausgewählten Rechtsgebieten.